

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2013 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Anhörung zur Verordnung gegen die Abzockerei

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung konzentriert sich insbesondere auf den 10. Abschnitt, Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen. Im Übrigen verweisen wir aus Gründen der Arbeitsteilung der Spitzenverbände der Wirtschaft auf die Stellungnahme von economiesuisse, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Wir unterstützen den Entwurf der Verordnung. Er trägt dem Bedürfnis der Vorsorgeeinrichtungen und damit auch der paritätisch finanzierenden Versicherten und Unternehmen im Rahmen des Möglichen Rechnung, den Zusatzaufwand und damit auch die zusätzlichen Verwaltungskosten angemessen zu halten.– Es ist sinnvoll, dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtungen die zentrale Rolle bei der Definition der Interessen der Versicherten zur Ausübung des Stimmrechts zu übertragen. Um unnötige Verfahren und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist jedoch besonders darauf zu achten, dass die Verordnung möglichst klare Leitplanken für die Kriterien gibt.– Als nicht ideal erachten wir den gewählten Titel der Verordnung, «Verordnung gegen die Abzockerei». Wir würden eine neutralere Formulierung, welche die tatsächlich geregelten Sachverhalte besser umschreibt, klar bevorzugen. |
|---|

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen den Entwurf der Verordnung. Tritt sie so in Kraft, scheint sie für die Vorsorgeeinrichtungen handhabbar zu sein. Der Entwurf trägt namentlich dem Bedürfnis Rechnung, unnötigen Zusatzaufwand und damit unnötige Verwaltungskosten, die paritätisch von Versicherten und Unternehmen zu finanzieren sind, zu vermeiden.

Schwer nachvollziehen können wir jedoch den gewählten Titel, «Verordnung gegen die Abzockerei». Unseres Erachtens müsste der Titel vielmehr den Geltungsbereich gemäss Artikel 1 E-Vo ins Zentrum stellen. Die Verordnung regelt die Handhabung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften. Anstelle des vorgeschlagenen Titels würde sich daher vielmehr ein sachlicher Titel wie «Verordnung über Vergütungen für die Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften» anbieten.

Stimmpflicht

Dem Grundsatz ist beizupflichten, wonach die Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, im Interesse der Versicherten abstimmen müssen. Es ist sinnvoll, dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtungen dabei die zentrale Rolle bei der Definition der Interessen der Versicherten zu übertragen. Folgerichtig ist es am obersten Organ in einem Reglement festzulegen, nach welchen Grundsätzen das Interesse ihrer Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts bestimmt wird. Um unnötige Verfahren und Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ist jedoch besonders darauf zu achten, dass die Verordnung möglichst klare Leitplanken für die Kriterien gibt.

Den Ausführungen im erläuternden Bericht ist beizupflichten, wonach aufgrund der oft komplexen Interessenlage nicht generell-abstrakt und im Voraus geregelt werden kann, wo das Interesse der Versicherten liegt. Wir bitten Sie, im Lichte einer möglichst grossen Rechtssicherheit noch einmal zu prüfen, ob der Verordnungstext in Artikel 22 ggf. noch entsprechend zu präzisieren resp. zu ergänzen wäre oder, ob die Ausführungen im erläuternden Bericht diesbezüglich tatsächlich ausreichen.

Offenlegungspflicht

Keine besonderen Bemerkungen. Wir begrüssen explizit, dass sich die Bestimmung auf den Grundsatz beschränkt und pflichten den Ausführungen im erläuternden Bericht bei, wonach es je nach Konstellation einer Vorsorgeeinrichtung verschiedene Möglichkeiten einer verhältnismässigen Offenlegung gibt.

Wir danken Ihnen für das Interesse, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung